

Kurfürsten mit solcher Milde, daß den Bischöfen außer den weltlichen Rechten und Besizungen auch die geistliche Gerichtsbarkeit zugestanden wurde, wenn sie ihr Amt christlich versähen. Philipp behielt jedoch in diesem Punkte der weltlichen Obrigkeit die Macht vor einzuschreiten „wenn man befinden würde, daß die Bischöfe die Ordination nicht nach dem rechten Verstand des Evangelii vornehmen und wider Menschenlehre mittelbar oder unmittelbar einführen wollten.“ Sonst trat er ihren Vorschlägen bei. Auf dem Reichstage zu Worms 1545, wo der Kaiser das von neuem angekündigte Concilium zu Trident selbst verschrieb, und die Beschlüsse von Speier nicht mehr gelten ließ, wurden alle diese Vorschläge bei Seite gelegt.

Achtzehntes Kapitel.

Niederlage Heinrichs. — Unterredung des Kaisers mit Philipp.

Auf dem Reichstage zu Speier war auch ausführlich, theils mündlich, theils schriftlich, wegen des Herzogs von Braunschweig verhandelt worden; der Kaiser hatte entschieden, daß bis nach ausgemachter Sache das braunschweigische Land verwaltet werden sollte, und die verbündeten Fürsten von Sachsen und Hessen erklärten sich auch dazu bereit. Aber der Herzog Heinrich war sehr unzufrieden damit, und faßte den Entschluß, sich mit bewaffneter Hand selbst wieder in den Besiz seines Lan-